

Aktenzeichen: 6 ABR 30/77

LAG Schleswig-Holstein Beschluß des BAG vom 4. September 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e



Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 4. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Kukies beschlossen:

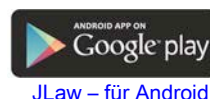
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1976 - 1 Ta BV 24/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist seit 1958 Mitglied des bei der Antragsgegnerin gebildeten Betriebsrats und seit 1968 dessen Vorsitzender. Die Antragsgegnerin beschäftigt etwa 1.500 Arbeitnehmer, hiervon etwa 1.000 Arbeiter. Der Betriebsrat der Antragsgegnerin (weiterer Beteiligter) besteht aus 15 Mitgliedern. Der Antragsteller hat aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses in der Zeit vom 12. November 1972 bis 24. November 1972 an einem von der IG Metall durchgeführten Lehrgang für freigestellte Betriebsratsmitglieder in der Bildungsstätte Heidehof in Dortmund teilgenommen. In diesem Lehrgang wurden folgende Themen behandelt:

Die Rechtsstellung des Betriebsrats, der Betriebsratsmitglieder und des Betriebsausschusses

Die Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsrates
Rechte und Pflichten des Betriebsausschusses und
der Ausschüsse des Betriebsrates nach § 28 BetrVG

Aufgaben freigestellter Betriebsratsmitglieder

Generelle und gelegentliche Freistellung der Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit

Die Geschäftsführung des Betriebsrates

Kosten und Sachaufwand der Betriebsratstätigkeit

Vorbereitung und Durchführung von Sprechstunden des Betriebsrates

Zusammenarbeit mit der Jugendvertretung, dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten, dem Gesamtbetriebsrat und dem Wirtschaftsausschuß

Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen

Organisierung und Führung von Besprechungen und Verhandlungen

Die freiwillige und die erzwingbare Betriebsvereinbarung

Das Verfahren der Einigungsstelle

Das Beschlußverfahren vor den Arbeitsgerichten

Verfahren wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen die Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder

- 3 -

Die IG Metall berechnete für die Teilnahme an diesem Lehrgang für den Antragsteller täglich 48,-- DM sowie 132,20 DM an Fahrtkosten, die der Antragsteller von der Antragsgegnerin erstattet verlangt.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat das Bundesarbeitsgericht durch Beschluß vom 24. August 1976 - 1 ABR 97/74 - den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da nicht feststehe, welches Schulungsprogramm der Veranstaltung zugrunde gelegen habe.

Der Antragsteller hat nach Zurückverweisung vorgetragen, daß von dem mit der Antragsschrift vom 5. Dezember 1972 überreichten Lehr- und Arbeitsplan auszugehen sei. Das mit der Beschwerdeschrift dem Landesarbeitsgericht vorgelegte Schulungsprogramm betreffe nicht das vom Antragsteller besuchte Seminar.

Mit seinem weiteren Beschluß vom 7. Dezember 1976 hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerde des Antragstellers erneut zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.
2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, § 80 ArbGG 1979), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die dem Antragsteller aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung in Rechnung gestellt sind. Solche Ansprüche

- 4 -



sind, wie der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts schon in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1972 (BAG 24, 459 = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972) entschieden hat, auch dann durch Einleitung eines Beschlußverfahrens geltend zu machen, wenn nicht der Betriebsrat, sondern ein einzelnes Betriebsratsmitglied die Erstattung derartiger ihm selbst entstandener Kosten geltend macht. Dem hat sich der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 21. November 1978 (- 6 ABR 10/77 - = AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972) angeschlossen.

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin und des Betriebsrats sind gegeben. Dabei folgt die Beteiligungs- und Antragsbefugnis des Antragstellers entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß vom 6. November 1973 - BAG 25, 357 - = AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972; sowie Senatsbeschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972) aus abgeleitetem Recht aufgrund des Betriebsratsbeschlusses. Die durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten sind dem Antragsteller von der IG Metall in Rechnung gestellt worden. In einem solchen Fall ist das einzelne Betriebsratsmitglied beteiligt und antragsberechtigt, wenn - wie hier - allein aufgrund des Betriebsratsbeschlusses wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Aufwendungen entstanden sind.

4. Das Rechtsschutzinteresse für die mit dem Antrag begehrte Verpflichtung ist ebenfalls gegeben. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die dem Antragsteller durch seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten zu ersetzen. Soweit die Antragsgegnerin das Rechtsschutzinteresse nicht mehr für gegeben ansieht, weil das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit der Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung an sich bejaht, verkennt sie, daß Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht das Feststellungsbegehren ist, ob die Schulungsveran-



staltung erforderlich war oder nicht, sondern der Kostenerstattungsanspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG.

III. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

1. Die Prüfung der Erforderlichkeit der strittigen Schulungsveranstaltung erübrigt sich hier nicht schon deshalb, weil der Antragsteller als Betriebsratsmitglied gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt war. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 21. Juli 1978 (6 AZR 561/75 = [demnächst] AP Nr. 4 zu § 38 BetrVG 1972) näher dargelegt hat, berechtigt die Freistellung von der Arbeitspflicht den Betriebsrat nicht, das freigestellte Betriebsratsmitglied zu einer nicht unter § 37 Abs. 6 BetrVG fallenden Schulung zu entsenden. Denn ist eine Schulungsveranstaltung nicht erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG und auch nicht als geeignet anerkannt, steht fest, daß die Teilnahme daran nicht zum Kreis der dem Betriebsrat obliegenden Aufgaben gehört. Daraus folgt notwendigerweise, daß die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung keine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG auslöst.

2. Dem Landesarbeitsgericht kann allerdings nicht gefolgt werden, wenn es ausführt, daß dem Antragsteller zwar erforderliche Kenntnisse über das Betriebsverfassungsgesetz 1972 fehlten, damit aber noch nichts darüber ausgesagt sei, ob die in der Schulungsveranstaltung in Heidehof vermittelten Kenntnisse den festgestellten Mangel beheben könnten. Eine derartige Beurteilung sei allenfalls nach Abschluß der Schulung möglich. Der Senat kann auch nicht der Auffassung folgen, daß in keinem Fall von einer bestimmten Veranstaltung gesagt werden könne, die Teilnahme gerade an ihr sei "erforderlich", um den festgestellten Mangel an Kenntnissen beheben zu können. Es genüge demzufolge, daß durch die Themen Bereiche von Fachwissen umschrieben würden, dessen Fehlen der Betriebsrat vor Entsendung seiner Mitglieder festzustellen habe. Für eine Schulung von Betriebsratsmitgliedern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes müsse das weitgehend für jede Schulungsveranstaltung gelten, die einen Überblick über die eingetretenen Rechtsänderungen biete. Demzufolge habe der Betriebsrat kein Wahlrecht für die zu besuchende Schulung. Der Antragsteller hätte an in Kiel durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen müssen. Eine anteilige Kostenersatzung in der Höhe, wie sie in Kiel entstanden wären, komme mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG 25, 325 und 340 = AP Nr. 4, 5 und AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972; AP Nr. 7 zu § 40 BetrVG 1972) handelt es sich bei dem Begriff "erforderlich" um einen unbestimmten, einen gewissen Beurteilungsspielraum des Betriebsrats einschließenden Rechtsbegriff, der aber stets gebietet, daß die in der Schulungs- und Bildungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratstätigkeit nicht nur verwertbar oder nützlich, sondern erforderlich sind. Erforderlich für die Arbeit des Betriebsrats sind solche Kenntnisse, die der Betriebsrat unter Berücksichtigung der konkreten Situation des einzelnen Betriebes, des Wissenstandes des Betriebsrats alsbald oder doch aufgrund einer typischen Fallgestaltung demnächst benötigt, um seine derzeitigen oder demnächst anfallenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Hierbei kann es sich sowohl um Grundkenntnisse als auch um Spezialkenntnisse handeln (ständige Rechtsprechung, vgl. Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - = AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 unter III 1 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Nicht entscheidend ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, ob sich nachträglich herausstellt, der Besuch der Veranstaltung sei etwa doch nicht erforderlich gewesen (vgl. Beschlüsse vom 9. Oktober 1973, 6. November 1973 und 27. September 1974, BAG 25, 325 und 340 = AP Nr. 4,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 und AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972). Auch der Besuch von Schulungen in zentralen, selbst weiter entfernten Bildungsstätten ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen (vgl. Beschlüsse vom 29. April 1975 - 1 ABR 40/74 - AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972 und 24. August 1976 - 1 ABR 109/74 - AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953).

3. Gleichwohl ist die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die erneute Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht nicht erforderlich, da das Vorbringen des Antragstellers nach Klarstellung des Schulungsprogramms schon für sich allein betrachtet nicht geeignet ist, den von ihm geltend gemachten Anspruch zu begründen. Der Beschluß erweist sich aus anderen Gründen als richtig (vgl. § 563 ZPO). Aus dem vom Antragsteller überreichten Schulungsprogramm ergibt sich zwar, daß es sich bei dem in dem Seminar vermittelten Wissen zum Teil um Kenntnisse handelt, die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Arbeit des Betriebsrats als erforderlich angesehen werden könnten. Die in dem Seminar in Heidehof behandelten Themen haben sich aber im wesentlichen nicht mit den Beteiligungsrechten des Betriebsrats, sondern mit dessen Rechtsstellung und der seiner Mitglieder sowie mit der Geschäftsführung des Betriebsrats befaßt. Die in dem neuen Betriebsverfassungsgesetz hierüber enthaltenen Vorschriften haben sich aber gegenüber der früheren Regelung nur unwesentlich geändert (vgl. Urteil vom 2. September 1975 - 1 AZR 15/74 - unveröffentlicht). Es hätte daher einer näheren Begründung durch den Antragsteller bedurft, daß die von ihm besuchte Schulungsveranstaltung für seine Betriebsratsarbeit gleichwohl erforderliche Kenntnisse vermittelt hat (vgl. Beschluß vom 14. Juni 1977 - 1 ABR 92/74 - AP Nr. 30 zu § 37 BetrVG 1972). Dies ist jedoch nicht geschehen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Antragsteller als langjähriger Betriebsratsvorsitzender noch einen



12-tägigen Lehrgang mit diesem begrenzten Themenkreis besuchen mußte, der die organisatorische Alltagsarbeit des Betriebsrats gemäß altem und neuem Recht betraf.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Dr. Leinemann

Dr. Kukies Erich Metzger

